



Verpflichtende Offenlegung von Steuergestaltungen in Deutschland

Referentenentwurf vom
30. Januar 2019

20. Februar 2019

EY

Building a better
working world

Agenda

- ▶ **Verpflichtende Offenlegung von Steuergestaltungen:**
 - ▶ Hintergrund, Stand der Umsetzung in Deutschland, aktuelle Entwicklungen
- ▶ **Anzeigepflicht:**
 - ▶ Was muss gemeldet werden, was nicht, wo bestehen Zweifelsfragen?
- ▶ **Was zu tun ist und wie EY Sie unterstützen kann:**
 - ▶ Erarbeitung der Prozesse, um die Offenlegungspflichten zu erfüllen
 - ▶ Toolbasierte Erfüllung der Meldepflichten
- ▶ **Stand der Umsetzung im Ausland:**
 - ▶ Gesetze bzw. Entwürfe in ausgewählten Ländern

Ihre Referenten



Cornelia Wolff

Partner EY, Düsseldorf
ITS - Global Transfer Pricing
Technology & Transformation

Telefon +49 211 9352 18565
Mobil +49 160 939 18565
cornelia.wolff@de.ey.com



Christian Ehlermann

Partner EY, München
International Tax Services

Telefon +49 89 14331 16653
Mobil +49 89 14331 16653
christian.ehlermann@de.ey.com



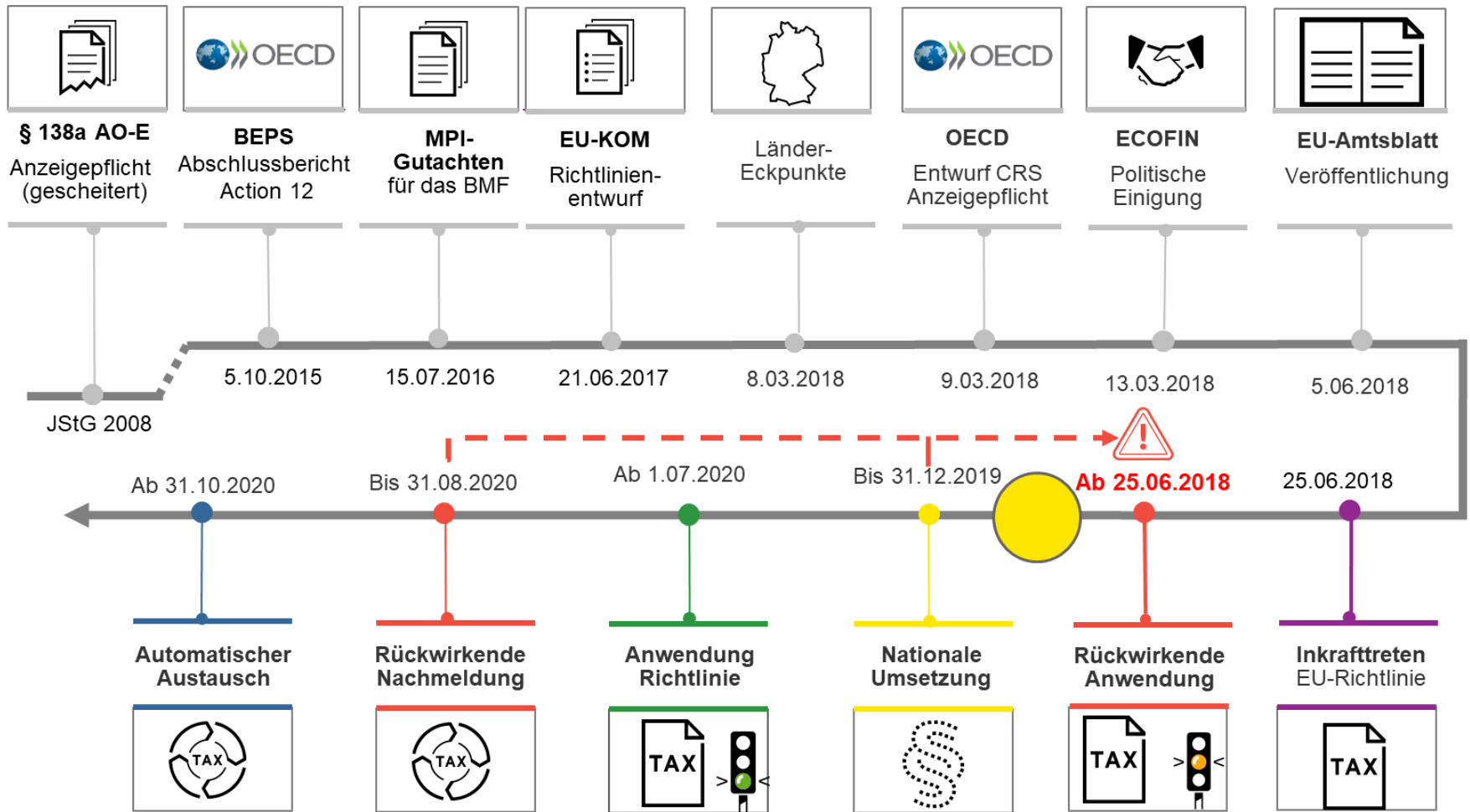
Dirk Nolte

Partner EY, Berlin
International Tax Services

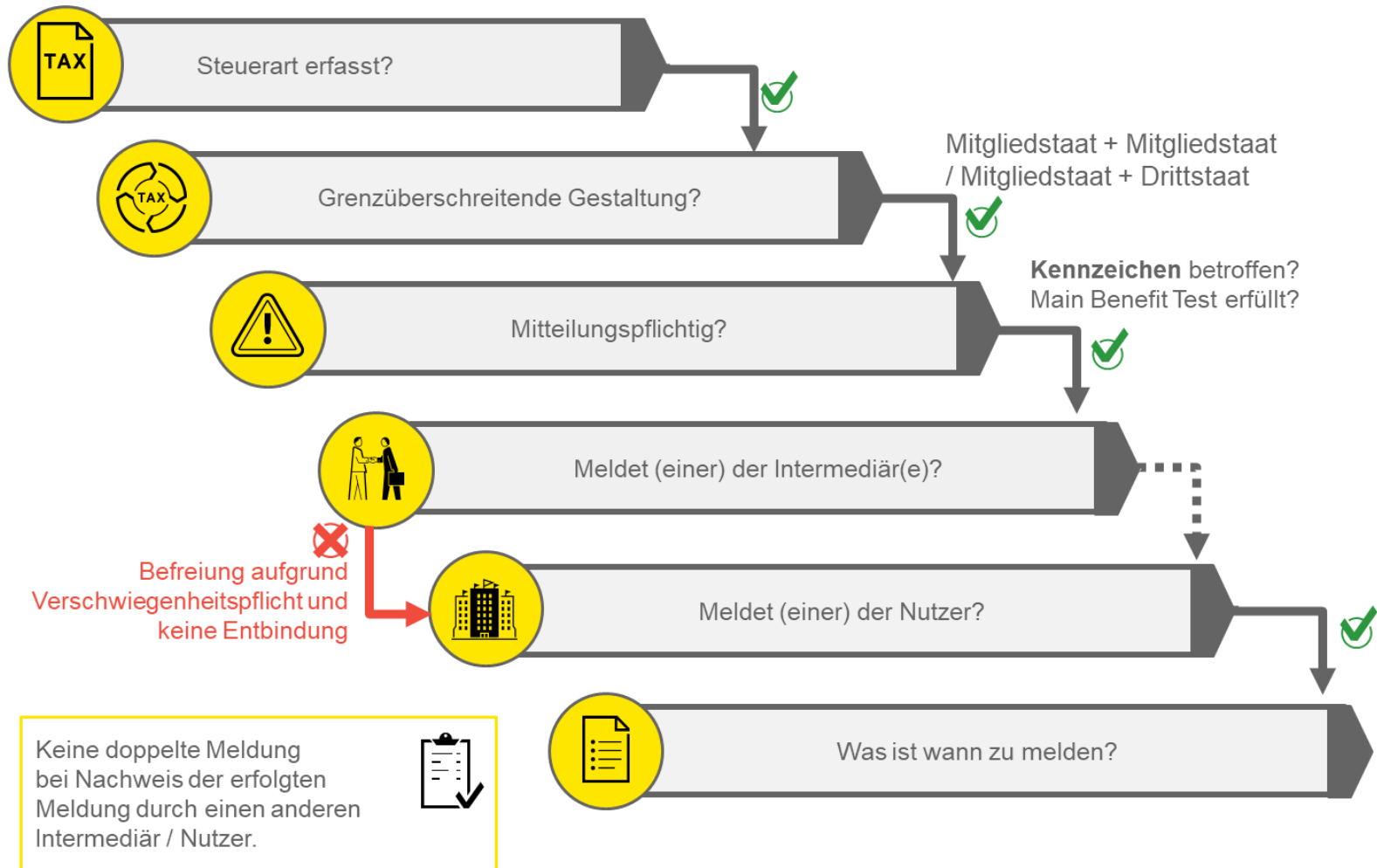
Telefon +49 30 25471 16718
Mobil +49 160 939 16718
dirk.nolte@de.ey.com

Einführung

Verpflichtende Offenlegung von Steuergestaltungen



Überblick



Begriffe



Betroffene Steuerarten (§ 138d Abs. 2 Nr. 1):

- ▶ Steuern, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist
- ▶ (v.a.) Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer
- ▶ Nicht erfasst: Umsatzsteuer, bestimmte Verbrauchsteuern, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Sozialversicherungsabgaben



Begriff der „Gestaltung“

- ▶ Weites Verständnis
- ▶ Schaffung, Zuordnung, Erwerb oder Übertragung von Einkünften oder deren Quellen auf einen bestehenden Rechtsträger oder Gründung oder Erwerb einer juristischen Person
- ▶ Keine Gestaltung: Abwarten der Spekulationsfrist



Begriff des „steuerlichen Vorteils“

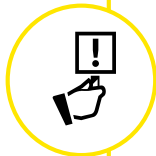
- ▶ „... nicht als vom Gesetz vorgesehen anzusehen, wenn er bei objektivierter Betrachtung den systemtragenden Grundsätzen der Besteuerung wie dem Leistungsfähigkeitsprinzip widerspricht“
- ▶ „... im Einzelfall nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Gestaltung und vorrangig aus der Teleologie der gesetzlichen Regelung“
- ▶ „... können auch legale steuerliche Vorteile eine Mitteilungspflicht auslösen, wenn sie durch solche Gestaltungen erzielt werden, die in einer Gesamtbetrachtung der gesetzgeberischen Intention nicht gerecht werden“

Begriffe



Intermediär (§ 138d Abs. 1, 4): Konzipiert, vermarktet, organisiert oder stellt eine grenzüberschreitende Gestaltung zur Nutzung bereit oder verwaltet die Umsetzung.

- ▶ Ansässig in Deutschland
- ▶ Ansässig in Drittland, aber unterliegt deutschem Recht, hat Betriebsstätte in Deutschland oder ist in öffentliches Register oder Berufsverband für beratende Dienstleistungen in Deutschland eingetragen
- ▶ Keine Vermarktung bei verbundenen Unternehmen



In anderen EU-Staaten ansässige Intermediäre müssen ihrer Meldepflicht in diesem Staat nachkommen.

Laut EU-RL (Art. 3 Nr. 21 Satz 2) gelten auch Personen, die bei den o.g. Tätigkeiten (un)mittelbar helfen, unterstützen oder beraten, als **Intermediär!**



Relevanter Steuerpflichtiger: Nutzer (§ 138d Abs. 7 AO-E)

Jede Person, der eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung

- ▶ bereitgestellt wird oder
- ▶ die bereit ist, eine solche Gestaltung umzusetzen, oder
- ▶ die den ersten Schritt zu einer solchen Gestaltung gemacht hat.



Nutzer hat Steuergestaltung selbst konzipiert (§ 138f Abs. 10 AO-E)

- ▶ Für Intermediäre geltende Regelungen sind entsprechend anzuwenden

Meldepflichten

Meldepflichten

Was ist zu melden?

„Erste Stufe“

Mitteilung an BZSt nach § 138f Abs. 1, 3 AO-E:

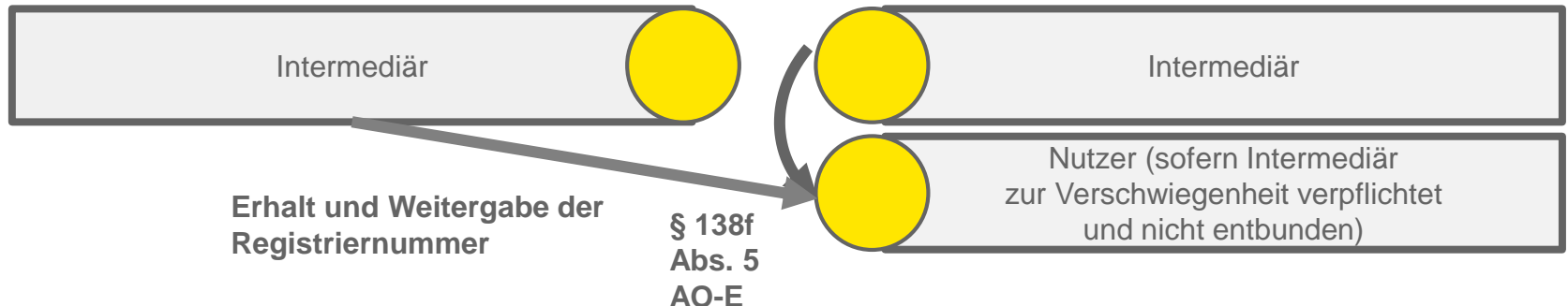
- ▶ Angaben zu **Intermediären**: Name, Anschrift, Geburtsdatum, -ort, Steueransässigkeit, TIN
- ▶ Einzelheiten zu den erfüllten Kennzeichen
- ▶ Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen Gestaltung, u.a. Bezeichnung, Beschreibung der Geschäftstätigkeiten
- ▶ Datum des (geplanten) ersten Schritts der Umsetzung
- ▶ Zugrundeliegende nationale Vorschriften aller betroffenen Mitgliedstaaten

„Zweite Stufe“

Übermittlung der Daten nach § 138f Abs. 4 AO-E:

- ▶ Angaben zum **Nutzer**: Name, Anschrift, Geburtsdatum, -ort, Steueransässigkeit, TIN sowie verbundene Unternehmen
- ▶ Datum des (geplanten) ersten Schritts der Umsetzung
- ▶ zugrundeliegende nationale Vorschriften
- ▶ (soweit bekannt) wahrscheinlich betroffene Personen und Mitgliedstaaten
- ▶ Wert der Gestaltung

Von wem?




Anwendung und Fristen


Rückwirkende Anwendung

Alle Gestaltungen, deren erster Schritt
ab dem 25. Juni 2018 umgesetzt worden ist

Dokumentation auf Basis der Richtlinie 

Nationale Umsetzung bis 31. Dezember 2019
Aktuell: Referentenentwurf 30. Januar 2019 

Anwendung der Richtlinie (und geplant der nationalen Umsetzungsregeln) ab 1. Juli 2020

Nachmeldung bis zum 31. August 2020
(§ 33 EGAO-E) 

Laufende Anwendung

Innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung,
Nutzungsbereitschaft oder erstem Umsetzungsschritt
(§ 138f Abs. 2 AO-E)

Bei **marktfähigen** Gestaltungen zusätzlich Meldung zum
10. jedes Quartals (§ 138f Abs. 9 AO-E)

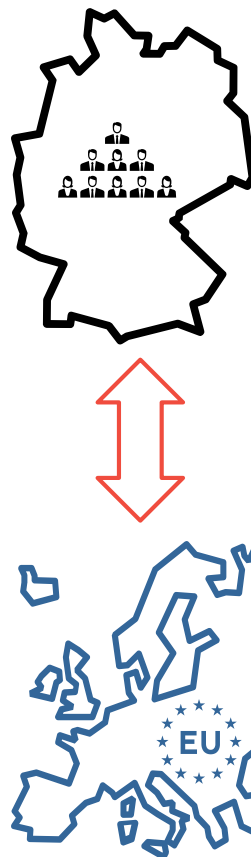
Umfang der Meldepflicht

Sanktionen

- ▶ Einstufung als Ordnungswidrigkeit (§ 383 AO-E)
- ▶ Geldbuße bis zu € 25.000 pro Einzelfall ab 1. Juli 2020
- ▶ Betrifft Intermediäre und Nutzer

Volumen

- ▶ BMF rechnet mit Anzahl von Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im „mindestens mittleren fünfstelligen Bereich“
- ▶ Ausgangsgröße: ca. 3,37 Mio. steuerpflichtige Unternehmen in Deutschland



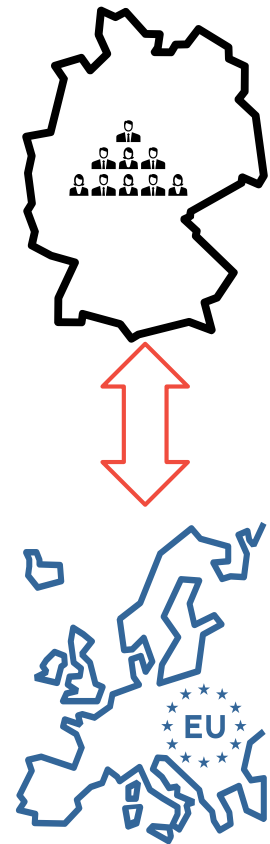
Ergänzung: Nationale Meldepflicht

Referentenentwurf, 30. Januar 2019

- ▶ Doppelte Anzeigepflicht, d.h. grenzüberschreitende und nationale Steuergestaltungen
- ▶ Steuern vom Einkommen oder Vermögen, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer oder Grunderwerbsteuer
- ▶ Ab dem 1. Juli 2020
- ▶ 30-Tagefrist gilt für beide Anzeigepflichten
- ▶ Kennzeichen-Konzept und Übernahme bestimmter Kennzeichen in nationale Meldepflicht

Grenzüberschreitende und nationale Meldepflicht


Grenzüberschreitende Meldepflicht	Nationale Meldepflicht
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Keine Anonymisierung möglich ▶ Registriernummer ist in Steuererklärung anzugeben ▶ Wirtschaftlicher Wert ist anzugeben ▶ Meldepflicht hat Intermediär u. ggf. Nutzer (1. und 2. Stufe) ▶ Hohe Anzahl Kennzeichen („Hallmarks“) ▶ Hoher Datenumfang mitzuteilen ▶ Keine personenbezogenen Größenbeschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anonymisierte Meldung ▶ Keine Angabe in Steuererklärung vorgesehen ▶ Keine Wertangabe ▶ Meldepflicht nur beim Intermediär (nur 1. Stufe) ▶ Reduzierte Anzahl Kennzeichen ▶ Reduzierter Datenumfang mitzuteilen ▶ Personenbezogene Größenbeschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Natürliche Person: positive Einkünfte über 500.000 € ▶ Juristische Person: Konzern (§ 18 AktG) ▶ Auslandsbeherrschung ▶ Anschlussprüfung laut § 4 Abs. 2 BPO



Kennzeichen im Überblick

Mitteilungspflicht grenzüberschreitender / innerstaatlicher Steuergestaltungen

Kennzeichen laut Referentenentwurf vom 30.01.2019

§ 138e Abs. 1 Nr. 1, 2 AO-E	§ 138e Abs. 1 Nr. 3 a-c AO-E	§ 138e Abs. 1 Nr. 3 d-e AO-E	§ 138e Abs. 2 Nr. 1 AO-E	§ 138e Abs. 2 Nr. 2, 3 AO-E	§ 138e Abs. 2 Nr. 4 AO-E Verrechnungspreisgestaltungen
 Auch innerstaatlich meldepflichtig (§ 138j Abs. 3 AO-E):		<p>(Abzugsfähige) grenzüberschreitende Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen</p> <p>+ Empfänger in Staat ansässig, der keine KSt oder KSt-Satz (nahe) null erhebt.</p> <p>+ <u>oder</u></p> <p>Zahlung unterliegt beim Empfänger vollständiger Steuerbefreiung <u>oder</u> profitiert von präferentiellem Steuerregime</p>	<p>(Abzugsfähige) grenzüberschreitende Zahlung zwischen verbundenen Unternehmen, wenn der Empfänger in keinem Staat/Territorium <u>oder</u> in EU-/OECD-Blacklist Staat ansässig ist</p>	<p>Aushöhlung der Mitteilungspflicht gemäß des automatischen (Finanzkonten-) Informationsaustausches</p>	<p>Nutzung einer unilateralen Safe Harbour Regelung</p>
<p>Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel</p> <p>Nr. 1 lit. a)</p>	<p>Mantelkäufe mit Beendigung der Tätigkeit</p> <p>Nr. 4 lit a)</p>		<p>Mehrfach-Abschreibung desselben Vermögenswerts</p>	<p>Verschleierung der Identität der wirtschaftlichen oder rechtlichen Eigentümer (intransparente Kette)</p>	<p>Übertragung schwer zu bewertender immaterieller Werte an verbundene Unternehmen / Betriebsstätte</p>
<p>Erfolgsvereinbarung</p> <p>Nr. 1 lit. b)</p>	<p>Umwandlung von Einkünften in Vermögen, Schenkung oder niedrig besteuerte Arten von Einnahmen</p> <p>Nr. 4 lit b)</p>		<p>Mehrfache Befreiung desselben Vermögens bzw. Einkünfte von der Doppelbesteuerung</p>		<p>Übertragung von Funktionen, Risiken oder Wirtschaftsgütern zwischen verbundenen Unternehmen, sodass die EBIT-Prognose des Übertragenden über 3 Jahre um mehr als 50 % sinkt.</p>
<p>Standardisierte Dokumentation / Struktur</p> <p>Nr. 2</p>	<p>Zirkuläre Transaktionen</p> <p>Nr. 4 lit. c)</p>		<p>Übertragung von Vermögenswerten mit wesentlich unterschiedlichem Wertansatz in den beteiligten Steuerhoheitsgebieten</p>		
<p>Zusätzlich (Nr. 3): Mehrfachberücksichtigung desselben Sachverhalts</p>		<p>+ zusätzlich: Main BenefitTest</p>			

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

- ▶ Gesetzliche Regelung in § 138e Abs. 1 und 2 AO-E (grenzüberschreitende Gestaltungen), § 138j Abs. 3 AO-E (innerstaatliche Gestaltungen) vorgesehen
- ▶ Unterscheidung zwischen Gestaltungen, die die Erlangung eines steuerlichen Vorteils als einen **erwarteten Hauptvorteil** voraussetzen (Kennzeichen gemäß § 138e Abs. 1 AO-E bzw. § 138j Abs. 3 AO-E) und solchen, bei der das alleinige Vorliegen des Kennzeichens (aus § 138e Abs. 2 AO-E) zur Mitteilungspflicht führt.
- ▶ Bei **innerstaatlichen Gestaltungen** ist die Erwartung von Steuervorteilen als Hauptvorteil der Gestaltung stets Voraussetzung für die Mitteilungspflicht, anders als bei grenzüberschreitenden Gestaltungen!

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen:

- A. Nur mitteilungspflichtig, wenn Steuervorteil erwarteter Hauptvorteil der Gestaltung ist:
 - 1) **Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel** (§ 138e Abs. 1 Nr. 1 a) AO-E; § 138j Abs. 3 Nr. 1 a) AO-E)
 - ▶ Einschränkung Weitergabe Beratungsergebnisse (nur gegen Haftungsfreizeichnung) schädlich? Rückausnahme für Einzelheiten des steuerlichen Vorteils erforderlich?
 - 2) **(Steuer-)Erfolgsabhängige Vergütung** (§ 138e Abs. 1 Nr. 1 b) AO-E; § 138j Abs. 3 Nr. 1 b) AO-E)
 - ▶ In Deutschland für WP/StB ohnehin standesrechtlich unzulässig (reine Bemessung am Gegenstandswert unschädlich)

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

- 3) Verwendung standardisierter Dokumentation** (§ 138e Abs. 1 Nr. 2 AO-E; § 138j Abs. 3 Nr. 2 AO-E)
- ▶ Formale Vertragsmuster vs. materieller Gehalt der Gestaltung
 - ▶ „Bewusstes Hintereinanderschalten oder Zusammenwirken rechtlicher Teilschritte zur Zielerreichung“
 - ▶ Bsp. aus Gesetzesbegründung:
 - ▶ Goldfinger-Modell
 - ▶ **Einsatz/Gründung von (konzerninternen) Finanzierungs-, Einkaufs- oder Dienstleistungsgesellschaften im niedrigbesteuernden Ausland**
 - ▶ Nutzung von Standard-Verträgen für Gesellschaftsgründung bzw. Darlehensvergabe i.d.R. nicht meldepflichtig, da nicht auf Steuervorteil ausgerichtet
 - ▶ Negativ-Beispiele aus Gesetzesbegründung (d.h. nicht meldepflichtig):
 - ▶ Standardisierter Hinweis auf Einhaltung steuerlicher Haltefristen
 - ▶ Ausübung Buchwertoption im UmwStG
 - ▶ Veränderungen bei Gesellschaftern einer RETT-Blocker-Struktur (sofern dadurch nicht – isoliert betrachtet – GrESt vermieden wird)

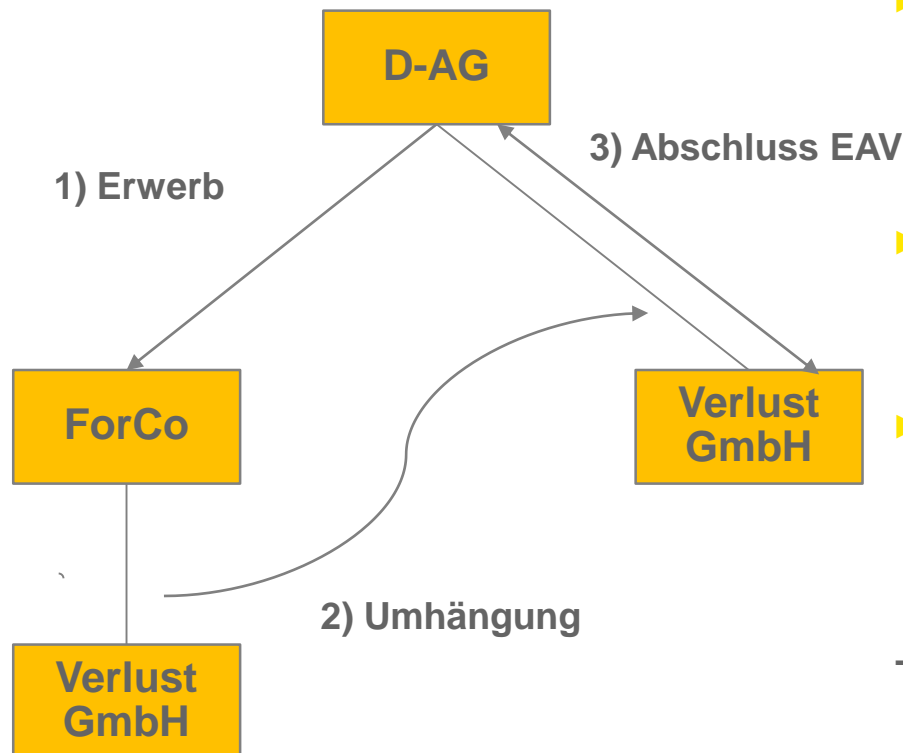
Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

- A. Nur mitteilungspflichtig, wenn Steuervorteil erwarteter Hauptvorteil der Gestaltung ist (Fortsetzung):
- 4) **Erwerb von Verlustmänteln** (§ 138e Abs. 1 Nr. 3 a) AO-E; § 138j Abs. 3 Nr. 3 a) AO-E)
 - ▶ Betrifft nur Erwerb von noch aktiven Verlustunternehmen
 - ▶ Keine Mitteilungspflicht bei Erfüllung der Verlustversagungsvorschriften von § 8c, § 8d KStG
 - ▶ Anwendung auf rein konzerninterne Vorgänge?
 - ▶ S. Beispiel auf nächster Seite

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Beispiel zum Erwerb von Verlustmänteln



- ▶ D-AG erwirbt ausländische Unternehmensgruppe mit verlustträchtiger deutscher Tochter Verlust GmbH
 - ▶ Nach Erwerb Integration der mittelbar erworbenen deutschen Tochter in D-AG-Organschaft
 - ▶ Restrukturierung der Verlust GmbH führt zu weiteren Verlusten, die im Rahmen der Organschaft genutzt werden
- Erwerb ForCo oder Erwerb Verlust GmbH meldepflichtig?

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

- A. Nur mitteilungspflichtig, wenn Steuervorteil erwarteter Hauptvorteil der Gestaltung ist (Fortsetzung):
- 5) Umwandlung von Einkünften in nicht oder niedriger besteuerte Einkünfte** (§ 138e Abs. 1 Nr. 3 b) AO-E; § 138j Abs. 3 Nr. 3 b) AO-E)
 - ▶ Beispiel aus Gesetzesbegründung: Einlage Forderung in ausländische EU-Tochtergesellschaft
 - ▶ Aufstockung von Beteiligung zur Schachtelprivilegierung?

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

- A. Nur mitteilungspflichtig, wenn Steuervorteil erwarteter Hauptvorteil der Gestaltung ist (Fortsetzung):
- 6) Zirkuläre Transaktionen (§ 138e Abs. 1 Nr. 3 c) AO-E; § 138j Abs. 3 Nr. 3 c) AO-E)**
 - ▶ Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder bei denen ein Vermögensgegenstand wertmäßig wieder beim ursprünglich abgebenden Stpfl. erfasst wird
 - ▶ Nicht zirkulär, wenn tatsächlich Risiken/Wertveränderungspotenziale übertragen werden (? – s.u.)
 - ▶ Bsp. aus Gesetzesbegründung:
 - ▶ Inländische Gesellschaft überlässt IP-Lizenz an ausländische TG. Diese nutzt IP zur Produktion und verkauft Produkt zurück ins Inland
 - ▶ Eigenkapitalfinanzierte Finanzierungstochter in NL gewährt Darlehen an deutsche Muttergesellschaft

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

- A. Nur mitteilungspflichtig, wenn Steuervorteil erwarteter Hauptvorteil der Gestaltung ist (Fortsetzung):
- 7) Konzerninterne Zahlungen an Empfänger in Niedrigsteuergewebieten (§ 138e Abs. 1 Nr. 3 d) AO-E)**
 - ▶ Was ist ein Steuersatz „nahe Null“? Gesetzesbegründung: 4 % oder niedriger
 - ▶ Lt. Gesetzesbegründung ist auf Effektivbesteuerung des letztendlichen Empfängers abzustellen, also gesamte Zahlungskette zu prüfen
- 8) Konzerninterne, steuerfreie oder steuerprivilegierte Zahlungen (§ 138e Abs. 1 Nr. 4 AO-E)**
 - ▶ Behandlung temporärer oder permanenter Differenzen bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen unklar; Gesetzesbegründung sieht hier „Steuerbefreiung“
 - ▶ Schachtelprivilegierung mitteilungspflichtig?
 - ▶ IP-Boxen und F&E-Förderung stets erfasst, unabhängig von der Erfüllung der OECD –Nexus-Anforderungen

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

B. Stets mitteilungspflichtig:

1) Konzerninterne Zahlungen an nirgendwo oder in einem unkooperativen Staat ansässige Gesellschaften (§ 138e Abs. 2 Nr. 1 a) AO-E)

- ▶ Betrifft auch mittelbare Zahlungen an Gesellschaften, die wg. Qualifikationskonflikt nirgendwo besteuert werden

2) „Double Dip“-Gestaltungen bzgl. Abschreibungen von Vermögenswerten (§ 138e Abs. 2 Nr. 1 b) aa) AO-E)

- ▶ Bsp. aus Gesetzesbegründung: Grenzüberschreitendes Flugzeugleasing, Doppelerfassung von WG bei Stammhaus und BS (jedoch nicht bei Anrechnungsmethode)

3) Doppelbefreiungen von Einkünften (ganz oder teilweise; § 138e Abs. 2 Nr. 1 b) bb) AO-E)

4) Wesentliche Wertdifferenzen bei der Überführung von WG (§ 138e Abs. 2 Nr. 1 c) AO-E)

- ▶ 10 % Wertdifferenz soll lt. Gesetzesbegründung wesentlich sein

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

B. Stets mitteilungspflichtig (Fortsetzung):

- 5) Gestaltungen zur Aushöhlung der CRS-Mitteilungspflichten (§ 138e Abs. 2 Nr. 2 AO-E)**
- 6) Gestaltungen, die zu einer Intransparenz der Eigentümerkette führen (§ 138e Abs. 2 Nr. 3 AO-E)**
- 7) Verrechnungspreisgestaltungen unter Ausnutzung unilateraler Safe Harbour-Regelungen (§ 138e Abs. 2 Nr. 4 a) AO-E)**
 - ▶ Mitteilungspflicht trotz ohnehin bestehender Aufzeichnungspflichten nach § 90 Abs. 3 AO
 - ▶ Akzeptanz der Safe Harbour-Regelung durch OECD soll von Mitteilungspflicht befreien (Bsp. Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung)
 - ▶ Bsp. für unilaterale Safe Harbour-Regelungen in der Praxis: Brasilien, Indien, USA

Kennzeichen für mitteilungspflichtige (grenzüberschreitende) Steuergestaltungen

Die Kennzeichen im Einzelnen (Fortsetzung):

B. Stets mitteilungspflichtig (Fortsetzung):

8) Übertragung schwer zu bewertender immaterieller Wirtschaftsgüter im Konzern (§ 138e Abs. 2 Nr. 4 b) AO-E)

- ▶ Bei Übertragung mehrerer entsprechender WG in einem Vorgang nur eine Anzeige abzugeben
- ▶ Gilt auch für Übertragung auf oder von BS

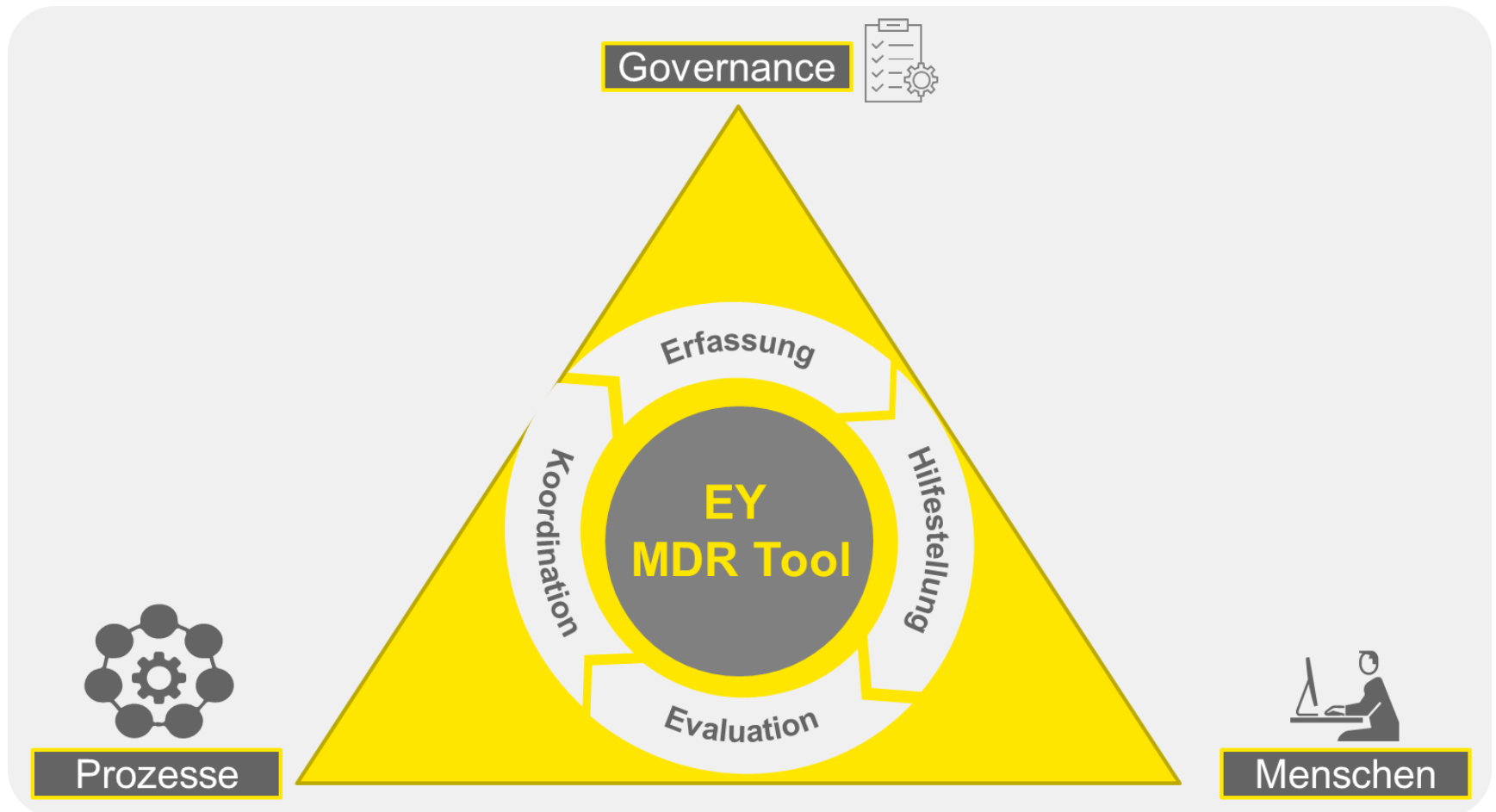
9) Verlagerung von Gewinnpotenzial im Konzern (§ 138e Abs. 2 Nr. 4 c) AO-E)

- ▶ Absenkung der Gewinnerwartung vom mehr als 50 % über drei Jahre aufgrund von Verlagerung/Übertragung
- ▶ Gilt auch für Übertragung auf oder von BS

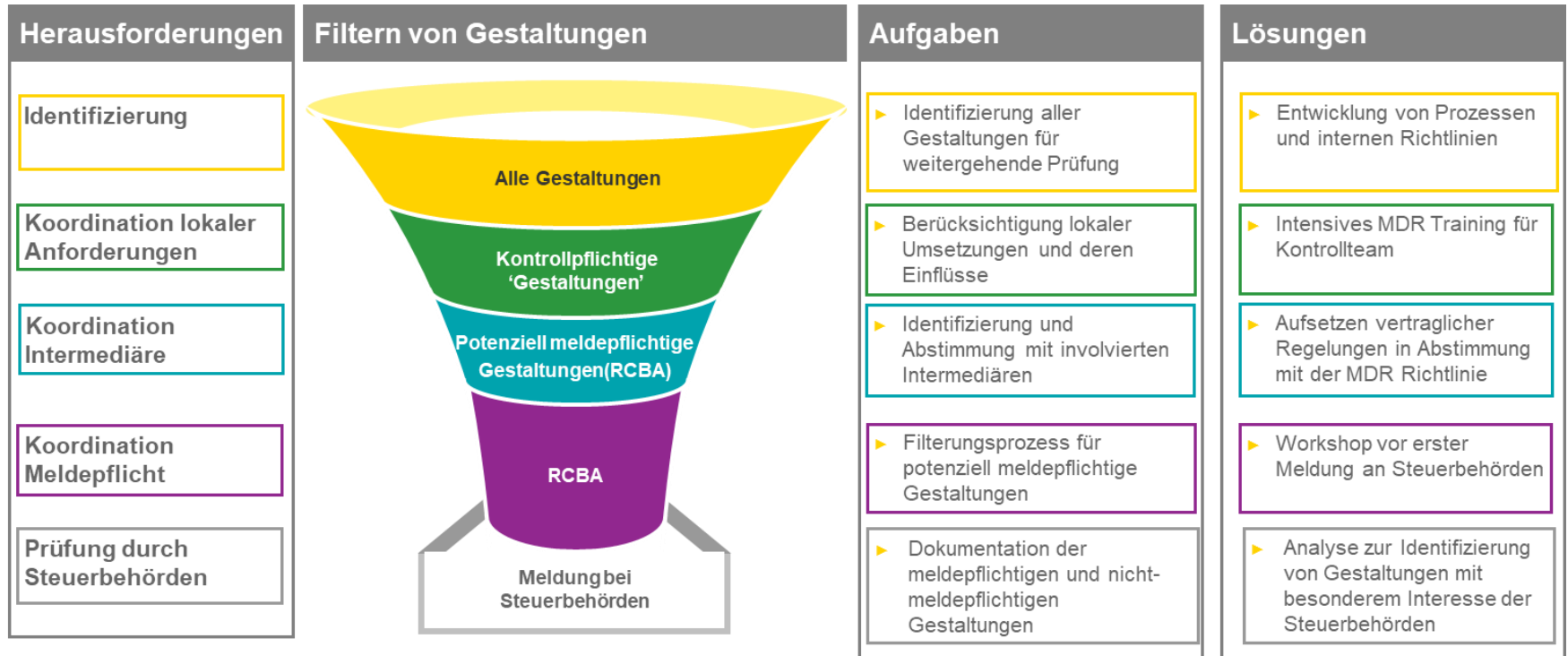
Zu beachten: Weiter Begriff der „verbundenen Unternehmen“ – Kann auch den Mitgesellschafter in einem 50 %/50 %-Joint Venture umfassen!

Governance & Prozesse

MDR Prozess



MDR Prozess



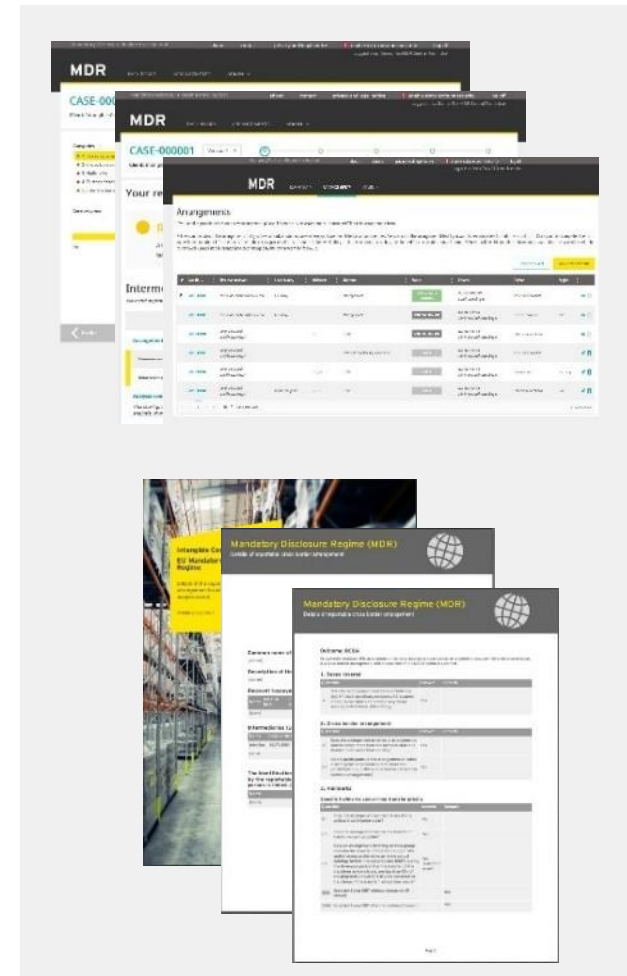
EY MDR Tool - Live Demo

MDR Tool

Das EY MDR-Tool ermöglicht ein umfassendes Management Ihrer Anzeigepflichten. Mitteilungspflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen können systemgestützt erfasst, bewertet und dokumentiert werden.

Datenerfassung

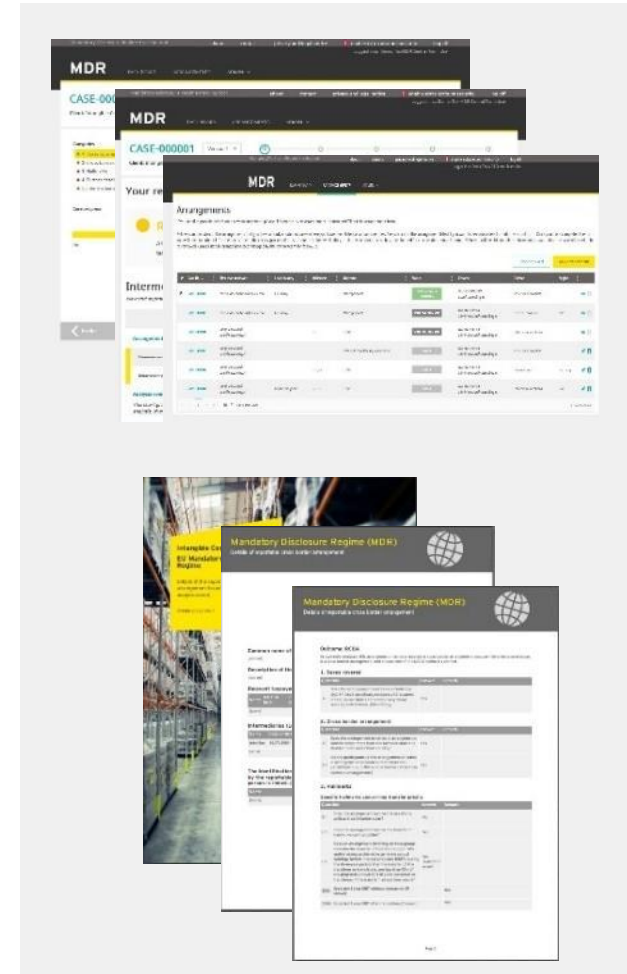
- ▶ Sicherer Zugang für registrierte Benutzer (Mandant und/oder EY) zur Erfassung potenziell mitteilungspflichtiger Gestaltungen
- ▶ Funktionalität zur Erfassung geplanter Mitteilung Ihrer Intermediäre
- ▶ Hilfefunktion (z.B. Erläuterung verwendeter Rechtsbegriffe)



MDR Tool

Analyse

- ▶ Evaluation, ob für konkrete Gestaltungen eine Mitteilungspflicht besteht
- ▶ Bei Angaben mehrerer Intermediäre: Abgleich der Daten für ein einheitliches Reporting an die Finanzverwaltung
- ▶ Unterstützung bei der Evaluation einer Mitteilungspflicht durch Kenntlichmachung unterschiedlicher Auslegungen der relevanten Kennzeichen („Hallmarks“) in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten

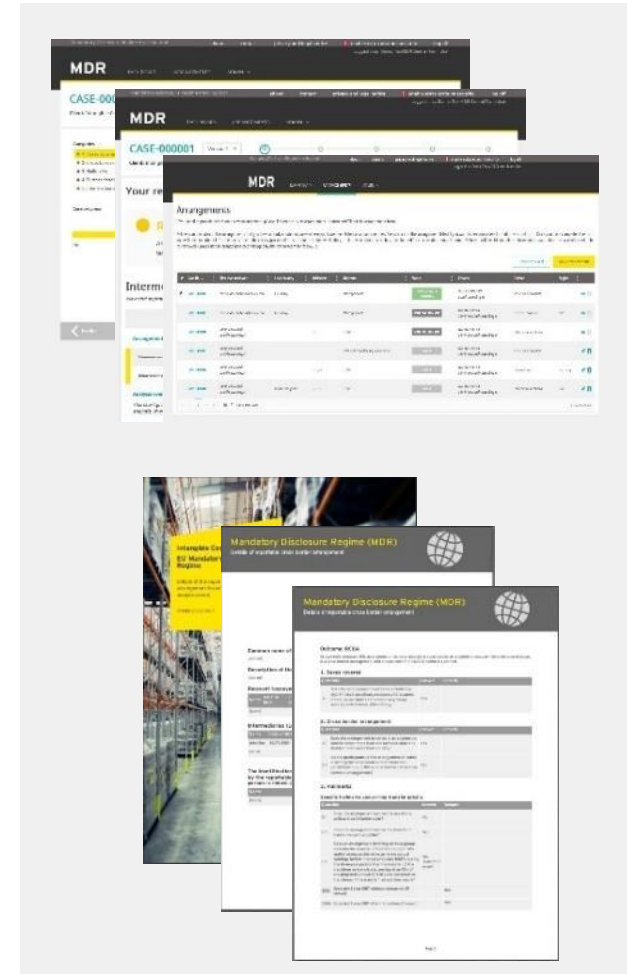


MDR Tool

Dokumentation und Übermittlung*

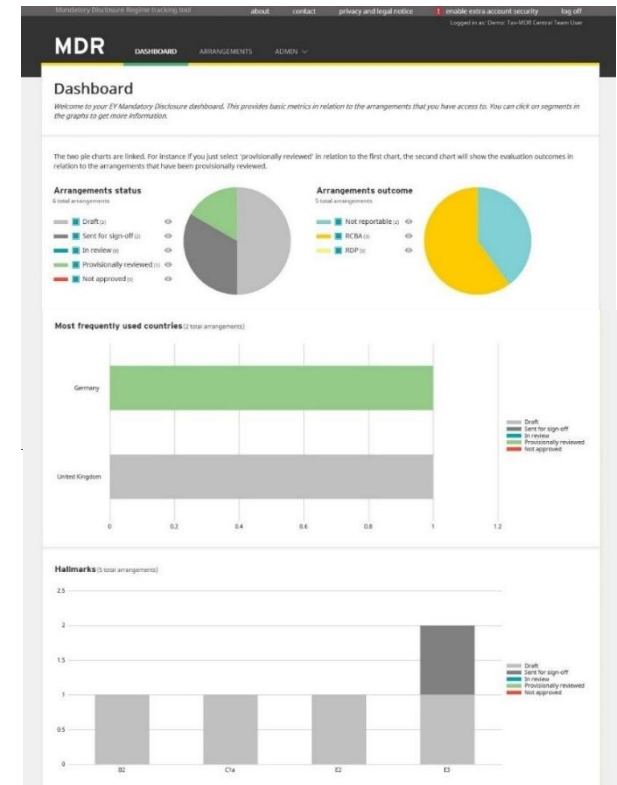
- ▶ Online-Archiv für die Erfassung potentiell mitteilungspflichtiger Gestaltungen in der Übergangsphase bis Juli 2020
- ▶ Möglichkeit, wichtige Dokumente anzuhängen und hochzuladen
- ▶ Dashboard-Funktion zur einfachen Überwachung der MDR-Pflichten

* Sobald in den EU-Mitgliedstaaten technische Ausführungsbestimmungen zur Verfügung stehen, ist geplant, das MDR-Tool um eine Funktion zur Übermittlung der Mitteilungen an die Finanzverwaltung nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu erweitern.



MDR Tool

- ▶ Analyse- und Sortierfunktionen helfen Ihnen, den Reportingprozess zu organisieren
- ▶ Filter ermöglichen, nach bestimmten Unternehmenssparten, Regionen oder Ländern zu sortieren
- ▶ Nutzer können nur diejenigen Gestaltungen einsehen, auf die sie zuvor Zugriff erhalten haben
- ▶ Bis zu 4 verschiedene Level bzgl. Nutzungsrechten können vergeben werden



MDR Tool – Vorteile und Nutzen



Standardisierte und einheitliche Systematik

- ▶ Erfassung und Auswertung von Steuergestaltungen für grenzüberschreitende und nationale Meldepflichten
- ▶ Zentrale Administration der steuerlichen Parameter, der relevanten Geschäftsdaten und Strukturen



Umfassende Hilfestellung zur EU Richtlinie und nationalen Umsetzungen

- ▶ Detaillierte Hilfestellung zu allen Kennzeichen auf Basis der Richtlinie und den nationalen Umsetzungen
- ▶ Regelmäßiges Update der EU Richtlinie und landesspezifischen Hilfestellungen



Webbasierte Technologie, d.h. Installation auf einem zentralen Server

- ▶ Weltweiter Zugriff über z.B. den Internet Explorer: keine lokale Installation notwendig!
- ▶ Zentrale Datenhaltung erhöht Datensicherheit und verhindert Datenverlust



Benutzerverwaltung: dezentrale Erfassung & zentrale Kontrolle

- ▶ Umfassender Zugriff der Steuerabteilung
- ▶ Eingeschränkter Zugriff für lokale Nutzer

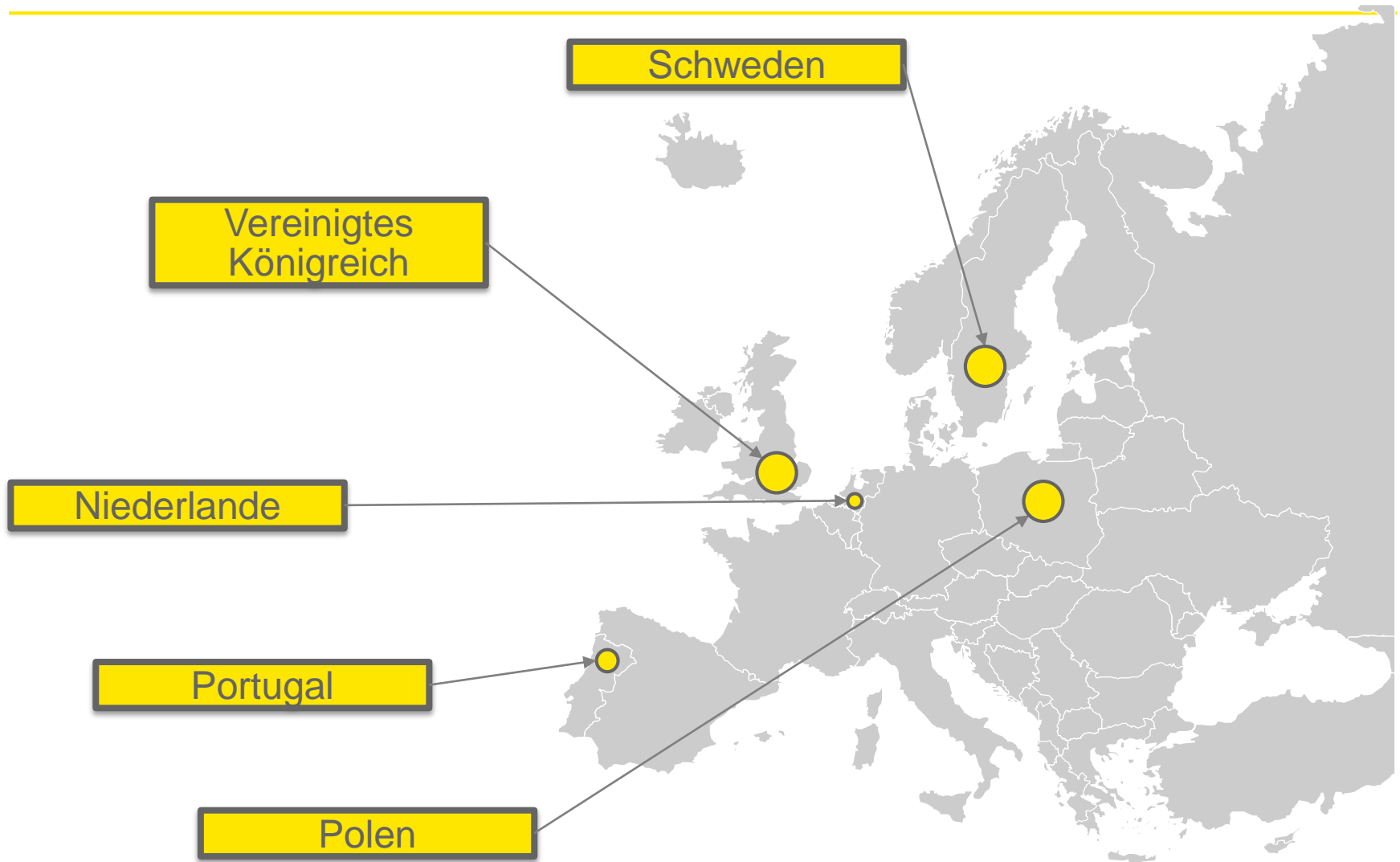


Prozesskontrolle & Workflow-Management

- ▶ Statussystem / Dashboard / Automatischer E-Mail Versand
- ▶ Einbindung und Kontrolle von Intermediären innerhalb des Evaluationsprozesses

Stand der Umsetzung in anderen Ländern

Stand der Umsetzung in anderen Ländern



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweise zu dieser Präsentation

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Diese Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder.

Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieser Präsentation erforderlich machen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet sind, diese Präsentation aufgrund einer Änderung der zugrunde liegenden Fakten bzw. Annahmen oder Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 20 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2019 Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

www.de.ey.com